

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Per E-Mail an:
Landeselternvertretung (LEV)

15. November 2021

Beteiligung der Elternvertretungen und Beiräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein wichtiger Grundpfeiler des neuen Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) ist die Stärkung der Elternrechte. So werden bis zum 30. September jeden Jahres im Rahmen der Elternversammlung die Elternvertretung sowie Delegierte für die Wahl der Kreiselternvertretung gewählt.

Die Elternvertretung vertritt nach § 32 Absatz 2 KiTaG die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen. Eine rechtzeitige Beteiligung setzt dabei voraus, dass der Elternvertretung genügend Zeit bleibt, die Informationen zu prüfen, zu bewerten, eine eigene Einschätzung zu bilden und Gelegenheit hat ihre Position –schriftlich oder mündlich- vorzubringen. Weiterhin muss die Beteiligung so rechtzeitig erfolgen, dass die Bewertung der Elternvertretung in den weiteren Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.

Eine Beteiligung muss an wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen stattfinden. Dies betrifft gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 KiTaG insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung. Im Hinblick auf die Verpflegung ist der Elternvertretung und dem Beirat die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge offen zu legen, § 31 Absatz 2 Satz 2 KiTaG.

Die im Gesetz benannten Themen sind dabei allerdings nicht abschließend. „Wesentlich“ meint dabei, dass nur diejenigen Entscheidungen des Einrichtungsträgers in die Beteiligungszuständigkeit der Elternvertretung fallen, die sich mit einigem Gewicht auf die Interessen der Elternschaft auswirken können.

Der Einrichtungsträger hat die Stellungnahme der Elternvertretung bei seiner Entscheidung angemessen zu berücksichtigen und auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Kann eine einvernehmliche Lösung trotz aller Bemühungen nicht gefunden werden, ist der Einrichtungsträger letztlich berechtigt, seine Vorstellung umzusetzen.

Soweit die Zusammenarbeit nicht in einem anderen geeigneten Format sichergestellt ist, richtet der Einrichtungsträger einen Beirat ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreter*innen des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde, der pädagogischen Kräfte sowie Mitglieder der Elternvertretung zu besetzen ist. Der Beirat ist in gleicher Weise wie die Elternvertretung in die Entscheidungsfindung des Einrichtungsträgers einzubeziehen. Insoweit wird auf die Ausführungen weiter oben verwiesen.

Die Elternvertretung und der Beirat stehen nicht in einem Über-/Unterordnungsverhältnis, sondern sind zwei unterschiedliche Strukturen, die nebeneinander bestehen. Das Bestehen des Beirats macht die Regelung des § 32 Absatz 2 Satz 4 KiTaG, nach der der Einrichtungsträger die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei seiner Entscheidung angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken hat, nicht obsolet. Die Elternvertretung hat die Aufgaben, die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger zu vertreten. Diese Funktion bzw. gesetzliche Regelung würde unterlaufen werden, wenn man ein Rangverhältnis annehmen würde. Der Beirat dient dazu, dass die verschiedenen Positionen aller Beteiligten gesammelt und Kompromisse gefunden werden können. Er ist damit das Bindeglied aller Beteiligten vor Ort.

Neben der Beteiligung der Elternvertretung an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen muss der Einrichtungsträger die Arbeit der Elternvertretung unterstützen – insbesondere im Hinblick auf die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten. Weiterhin gibt der Einrichtungsträger der Elternvertretung die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Die Beteiligung der Elternvertretung bzw. des Beirates gehört zu den Fördervoraussetzungen des KiTaG. Die Überprüfung, ob diese eingehalten werden, obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser entscheidet auch über die Konsequenzen nach § 35 KiTaG, mithin über mögliche Fristsetzungen oder die Rückforderung von Fördermitteln in diesem Zusammenhang.

Bei Missachtung der gesetzlichen Vorgaben steht der Elternvertretung die Möglichkeit des Gesprächs offen. Zunächst sollte versucht werden, den Dissens mit dem Einrichtungsträger und ggf. der Standortgemeinde zu lösen. Sollte dies zu keinem Erfolg führen, kann sich die Elternvertretung an den örtlichen Träger wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Birca Dechow

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>